

§94

Tod unter verdächtigen Umständen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben oder die Todesart nicht aufgeklärt ist, oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

1. Nicht natürlicher Tod ist Tod durch Selbsttötung (Suizid), durch Unfall sowie durch andere Personen verursachter Tod. Hierzu gehören auch Todesfälle, bei denen Anhaltspunkte vorliegen, daß der Tod im ursächlichen Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen, anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen oder Maßnahmen einschließlich Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen eingetreten ist (vgl. §5 Leichenschau-AO). Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod können sich aus den Feststellungen des Leichenschauarztes, den Feststellungen während der Leichenöffnung (vgl. Anm. 1.3. zu §45), den Umständen und Details der Leichenfundsituation, aus Spuren, Zeugenaussagen und anderen Beweismitteln ergeben.

2. Eine nicht aufgeklärte Todesart ist dann gegeben, wenn der die Leichenschau vornehmende Arzt trotz Erfüllung aller sich für ihn aus den §§ 6 und 7 der AO über die ärztliche Leichenschau ergebenden Pflichten weder einen natürlichen noch einen nicht natürlichen Tod diagnostizieren kann. Über die einzuleitenden Maßnahmen zur Aufklärung der Todesart entscheidet der Staatsanwalt (vgl. auch §45).

3. Leiche eines Unbekannten: Ein Toter ist unbe-

kannt, wenn keine Personal- oder sonstigen Dokumente zu seiner Identifizierung vorliegen oder wenn an Hand solcher Dokumente seine Identifizierung nicht möglich ist und keine Personen vorhanden sind, die ihn identifizieren können. Das zuständige Organ hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Identifizierung, zur Feststellung der Todesart und der Todesursache vorzunehmen (z. B. die Leiche zu fotografieren, eine exakte Personenbeschreibung und eine Kleiderkarte anzufertigen).

4. Die Mitteilung an den Staatsanwalt sichert, daß dieser sofort Maßnahmen zur Klärung der verdächtigen Umstände veranlassen und beaufsichtigen kann. Die Benachrichtigungspflicht des U-Organs an den Staatsanwalt besteht auch bei Leichenteil- oder verdächtigen Knochenfunden.

5. Zustimmung zur Bestattung: In allen Fällen eines Todes unter verdächtigen Umständen bedarf es zur Bestattung der Leiche der schriftlichen Zustimmung des Staatsanwalts (Leichenfreigabe). Eine Feuerbestattung darf nur genehmigt werden, wenn die Todesursache zweifelsfrei festgestellt worden ist (vgl. § 5 Abs. 1, §9 Abs. 5, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und 4 Leichenschau-AO). -

§95

Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, jede Anzeige oder Mitteilung entgegenzunehmen und zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Im Ergebnis der Prüfung ist darüber hinaus zu entscheiden, ob

- 1. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen,**
 - 2. die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben,**
 - 3. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.**
- (2) Zu diesem Zweck sind die notwendigen Prüfungshandlungen vorzunehmen. Der Verdächtige kann befragt und, wenn es zu diesem Zweck unumgänglich ist, zugeführt werden. Eine Vernehmung als Beschuldigter sowie die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen sind unzulässig.**
- (3) Die Fristen für die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung legt der Generalstaatsanwalt fest.**